

Vereinsatzung

zum Spitzbua Fanclub
Wia san ma? Guat san ma! e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Spitzbua Fanclub - Wia san ma? Guat san ma". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V.". Der Verein hat den Sitz in Passau – Unterdietzing 27 b -

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Unterstützung des Künstlers Spitzbua Markus, Fanclubreisen, Infomaterial über Spitzbua Markus und Vergünstigte Eintrittspreise bei Veranstaltungen mit Spitzbua Markus

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, für Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorstand oder bei Spitzbua Markus einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Gegen Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen:

1 Person mit oder ohne Kinder	15.- € jährlich
2 Personen mit oder ohne Kinder	25.- € jährlich
Einzelkinder (=Kinder ohne Erwachsene) bis 12 Jahre	2.- € jährlich
Einzelkinder bis einschl 17 Jahre	7.- € jährlich

Der Beitrag wird durch Bankeinzug 1 x jährlich eingezogen. Die Abbuchung erfolgt im Monat September.

Stand September 2010

Die Höhe des Beitrages kann nur bei der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor der jährlichen Beitragsabrechnung schriftlich erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Vorstand 1 und 2 sind beide einzelberechtigt!

§ 9 Zuständigkeit des 1. Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. er hat z. B. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung auf Mitgliederversammlungen, Fanclubfeiern, Fanclubreisen etc.
- Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 2. Vorstand

Der 2. Vorstand hat die Aufgabe den 1. Vorstand bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub etc) in allen anfallenden Aufgaben zu vertreten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorstands, oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorstands geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von einem/einer Revisor/in zu prüfen.

§ 12 Mitgliederversammlungen und Schriftführer

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 - 2 mal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen.

Über die Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch einen der Vorstände oder einem von dem Vorstand gewählten Sprecher geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jeder Mitglied stimmberechtigt, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlen werden durchgeführt, egal wie viele Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind.
Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

Die Wahlen aller Ämter werden alle 2 Jahre durchgeführt.

§ 14 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.